

Gemeindeverwaltung

Auenstrasse 6, 8363 Bichelsee

Telefon 058 346 99 77

Direkt 058 346 99 76

www.bichelsee-balterswil.chbauamt@bichelsee-balterswil.ch**Gesuch zur Benützung von öffentlichem Grund**

von Installationen in Gemeindestrassen

Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Dazu ist ein Benützungs-Gesuch bis **spätestens 20 Arbeitstage vor Baubeginn** bei der Bauverwaltung Bichelsee-Balterswil einzureichen. Mit den Installationen darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.

Die allgemeinen Vorschriften für die Benutzung von Gemeindestrassen sind ein integrierender Bestandteil der Bewilligung.

Ohne Genehmigung ausgeführte Installationen können zu einem Baustopp führen!

Die nachfolgende Formularseite ist mit einem Situationsplan / Planausschnitt der Bauverwaltung Bichelsee-Balterswil einzureichen:

Per Mail:

bauamt@bichelsee-balterswil.ch

Oder per Post:

Bauverwaltung Bichelsee-Balterswil

Abteilung Tiefbau

Auenstrasse 6

8363 Bichelsee

Gemeindeverwaltung

Auenstrasse 6, 8363 Bichelsee

Telefon 058 346 99 77

Direkt 058 346 99 76

www.bichelsee-balterswil.ch

bauamt@bichelsee-balterswil.ch

**Gesuch um Benützung von öffentlichem Grund**

Das Gesuch ist spätestens 20 Arbeitstage vor Baubeginn bei der Bauverwaltung Bichelsee-Balterswil einzureichen.

Genaue Bezeichnung der Installation und Baustelle inkl. Planausschnitt:

Standort der Installation:

Strasse / Platz: _____ Parzellen-Nr. _____

☐ Strasse ☐ Trottoir ☐ Sonstiges: _____**Art und Zweck der vorgesehenen Installation:**

Baubeginn:

Datum: _____ bis _____

Uhrzeit: _____ bis _____

Voraussichtliche Dauer: _____ Tage

Gesuchsteller:

Name, Vorname: _____

Firma: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Bauherr:

Name, Vorname: _____

Firma: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

☐ identisch mit Gesuchsteller

Gemeindeverwaltung

Auenstrasse 6, 8363 Bichelsee

Telefon 058 346 99 77

Direkt 058 346 99 76

www.bichelsee-balterswil.ch

bauamt@bichelsee-balterswil.ch

**Bauleitung:**

Name, Vorname: _____

Firma: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

☐ identisch mit Gesuchsteller☐ identisch mit Bauherr

Bauunternehmen: _____

Adresse: _____

Rechnungsempfänger (Anschrift)_____
_____☐ Per Mail an: _____☐ identisch mit Gesuchsteller☐ identisch mit Bauherr☐ identisch mit Bauleitung

PLZ, Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift Gesuchsteller: _____

Bemerkungen:_____

_____**Beilagen:**☐ Planausschnitt / Situationsplan (in jedem Fall beizulegen)**Hinweise:**

- Es ist dauernd eine minimale Durchfahrtsbreite von 3.50 m für Rettungsfahrzeuge sicherzustellen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist dies zu begründen.
- Die Anwohner müssen betreffend der Verkehrsbehinderung frühzeitig durch den Gesuchsteller informiert werden.
- Die Signalisation ist mit dem Leiter Werkhof Tel. 058 346 99 85 abzusprechen.

Allgemeine Vorschriften für die Benützung von Gemeindestrassen

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindeeigentum für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur aufgrund einer von der Bauverwaltung Bichelsee-Balterswil erteilten Bewilligung erfolgen.
2. Das Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung hat alle für die Bauverwaltung Bichelsee-Balterswil wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Beschaffenheit der Anlage zu enthalten und soll von einem Situationsplan begleitet sein. Die Einforderung weiterer Unterlagen wird vorbehalten.
3. Die Bewilligung ist befristet, kann jedoch auch jederzeit entschädigungslos von der Bauverwaltung Bichelsee-Balterswil zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden, wenn:
 - a) die öffentlichen Interessen es erfordern;
 - b) die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
 - c) sich aus Bestand oder Benutzung der Anlage schädliche Einwirkungen auf die Strasse selbst oder das Eigentum Dritter ergeben.

Die Bewilligung wird hinfällig, wenn mit dem Beginn der Installation nicht innerhalb dem in der Anmeldung bewilligten Baubeginn (plus 2 Monaten) begonnen wird.

4. Für die Benützung von Gemeindeeigentum durch Installationen, Baugerüste und Abschränkungen wird dem Bewilligungsnehmer eine Flächenmiete verrechnet.

Zeitraum	Gebühr pro m ² / Tag
Grundtaxe	CHF 100.–
1. bis und mit 20. Woche	Fr. 0.10 pro Tag und m ²
ab der 21. Woche	Fr. 0.20 pro Tag und m ²

5. Der jeweilige Eigentümer der Installation hat diese auf eigene Kosten immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben.
6. Sollten sich an der bewilligten Anlage jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Gemeindestrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Behörde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.

Gemeindeverwaltung

Auenstrasse 6, 8363 Bichelsee

Telefon 058 346 99 77

Direkt 058 346 99 76

www.bichelsee-balterswil.chbauamt@bichelsee-balterswil.ch

7. Der Ersteller der Anlage hat sich nach Eingang der erforderlichen Bewilligung und vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Bauverwaltung Bichelsee-Balterswil abzusprechen, damit dieses bezüglich Verkehrsführung und Bestellung einer Bauaufsicht die nötigen Anordnungen treffen kann.
8. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.
Wo Anlagen Dritter berührt werden (Geleise, Gas-, Telecom-Leitungen etc.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.
Der Bewilligungsnehmer haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone etc.). Lassen sich die Installationen ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Bewilligungsnehmers. Vermessungsfixpunkte dürfen erst nach dem Eintreffen spezieller Weisungen des kantonalen Vermessungsamtes entfernt werden.
9. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässiger Beleuchtung zur Nachtzeit (VSS-Norm 40'886).
10. Bei Aufgrabungen und Belagsschäden innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt der Deckbelageinbau grundsätzlich durch die Bauverwaltung Bichelsee-Balterswil respektive deren Beauftragte. Die Kosten werden dem Bewilligungsnehmer auf der Basis der aktuellen Verrechnungssätze gemäss „Verrechnungsansätze und Weisungen für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindegebiet Bichelsee-Balterswil“ in Rechnung gestellt.
11. Vorstehende Bedingungen werden vom Gesuchsteller mit der Annahme der Bewilligung in vollem Umfang anerkannt.